

Gemeinde Eiken



Bestattungs- und Friedhofreglement

Stand 2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Bestattung von Einwohnern	4
§ 2	Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde und der Angehörigen.....	4
§ 3	Bestattung von Auswärtigen	4
§ 4	Bestattungsmöglichkeiten	5
§ 5	Grabeinfassung	5
§ 6	Zeit der Bestattung	5
§ 7	Allgemeines Verhalten	5
§ 8	Gräberverzeichnis.....	6
§ 9	Zusätzliche Urnenbestattung	6
§ 10	Ausmasse der Grabstätten	6
§ 11	Bewilligungspflicht	6
§ 12	Werkstoffe	6
§ 13	Bearbeitung	6
§ 14	Schrift und Schmuck.....	7
§ 15	Höchstmasse der Grabmäler	7
§ 16	Standort der Grabmäler	7
§ 17	Foundation.....	7
§ 18	Sockel.....	7
§ 19	Trittplatten.....	7
§ 20	Zeitpunkt der Aufstellung	7
§ 21	Unterhalt.....	7
§ 22	Individuelle Grabbepflanzung.....	8
§ 23	Bepflanzung der Gräber.....	8
§ 24	Vernachlässigung des Unterhalts	8
§ 25	Abfälle, Grabschmuck, Gefässe.....	8
§ 26	Haftung.....	8
§ 27	Schadenersatz.....	8
§ 28	Ausnahmen	8
§ 29	Strafbestimmungen.....	9
§ 30	Beschwerden.....	9
§ 31	Inkrafttreten	9
Anhang 1	10
Erdbestattungsgräber		10
Urnen-Reihengräber.....		12
Grabplatten, Schriftplatten für Erdbestattungsgräber und Urnen-Reihengräber		14
Nischen in Urnenwand		15
Plattengrab.....		16
Anhang 2	17
Leistungs- und Gebührenansätze Friedhof.....		17
Grabpflege durch die Gemeinde für die gesamte Dauer der Grabesruhe		17

Grabplatzgebühren für nicht in Eiken wohnhaft gewesene Verstorbene:	17
Anhang 3	18
Gemeinschaftsgrab (Richtlinien und Weisungen des Gemeinderates)	18
Anhang 4	19
Gedenkstätte für frühverlorene Kinder (Richtlinien und Weisungen des Gemeinderates)	19

Gestützt auf die Kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 11. November 2009 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen untersteht dem Gemeinderat.

§ 1 Bestattung von Einwohnern

¹ Verstorbene, welche in Eiken Wohnsitz hatten, werden in der Regel auf dem Friedhof Eiken beigesetzt.

² Erdbestattungen dürfen nur auf dem Friedhof erfolgen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Bewilligung zur Bestattung in einer anderen Gemeinde oder im Ausland vorliegt.

³ Für die Beisetzung von Urnen bzw. offener Asche ausserhalb des Friedhofs gelten die einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

§ 2 Bestattungskosten; Leistungen der Gemeinde und der Angehörigen

¹ Bei der Erdbestattung von Einwohnern werden die anfallenden Kosten wie folgt getragen:

a) zu Lasten der Gemeinde:

- Aufbahrung im Friedhofgebäude
- Beisetzung der Verstorbenen
- Herrichten des Grabes
- Fundament für die Grabmale bei Erdbestattungen

b) zu Lasten der Angehörigen:

- Sarg und Einsargen
- Grabzeichen mit Namen, Geburts- und Todesjahr
- Überführung der Verstorbenen in den Aufbahrungsraum im Friedhofgebäude bzw. auf den Friedhof
- Steinern mit Gravur und Montage an der Wand bei der Gedenkstätte für frühverlorene Kinder

² Bei Kremationen gehen

- die Kremation
- die Beschriftung der Urnenplatte (Nische Urnenwand)
- die Namensbeschriftung beim Grabmal des Gemeinschaftsgrabes

zu Lasten der Angehörigen. Alle anderen Leistungen werden sinngemäss wie vorstehend unter a) und b) beschrieben verteilt.

§ 3 Bestattung von Auswärtigen

¹ Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde Eiken hatten, können mit gemeinderätlicher Bewilligung auf dem Friedhof Eiken beigesetzt werden.

² Wenn für die Gemeinde keine Bestattungspflicht besteht, sind jene, welche die Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig (siehe Anhang 2). Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 4 Bestattungsmöglichkeiten

¹ Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Grab für Erdbestattung
- Grab für Urnen
- Plattengrab für Urnen
- Nische in Urnenwand
- Gemeinschaftsgrab
- Urnenbeisetzung in bestehendem Grab
- Grabstätte für frühverlorene Kinder vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat

² Die Bestattungen erfolgen gemäss Belegungsplan in den vom Gemeinderat bestimmten Grabfeldern.

³ Zur Beisetzung wird ein beschriftetes Grabzeichen gewünscht (Lieferung durch Bestattungsdienst).

⁴ Die Frontplatte der Nische der Urnenwand wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt und beschriftet. Andere Platten dürfen nicht verwendet werden.

⁵ Im Gemeinschaftsgrab dürfen nur die offene Asche oder Urnen aus verrottbaren Materialien beigesetzt werden. Der Gemeinderat wird ermächtigt, Richtlinien und Weisungen zum Gemeinschaftsgrab zu erlassen, die strikte zu befolgen sind. (Anhang 3)

⁶ Bei der Grabstätte für frühverlorene Kinder vor dem sechsten Schwangerschaftsmonat wird die Grabstelle nicht markiert. Es kann ein Steinern mit Gravur an der Wand bei der Gedenkstätte angebracht werden. Frische Blumen oder Arrangements können auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehend platziert werden.

§ 5 Grabeinfassung

¹ Das Einfassen der einzelnen Gräber ist nicht gestattet.

² Der Grünstreifen an der Rückseite der Grabmale wird durch die Gemeinde bepflanzt. Er darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Die Pflege und der Unterhalt ist Sache der Gemeinde.

§ 6 Zeit der Bestattung

Bestattungen können täglich stattfinden, ausgenommen an Samstagen und Sonntagen sowie an allgemeinen Feiertagen. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 7 Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Innerhalb des Friedhofareals ist untersagt:

- das Lärmen und Spielen,
- das Mitführen von Fahrrädern,
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang),
- das Deponieren von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

§ 8 Gräberverzeichnis

Die Gemeinde führt ein Gräberverzeichnis und einen Beisetzungsplan.

§ 9 Zusätzliche Urnenbestattung

¹ Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von zusätzlichen Urnen in den bestehenden Gräbern bewilligt werden.

² Die Benützungsdauer der Gräber erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

§ 10 Ausmasse der Grabstätten

Grabbezeichnung (inkl. Weg)	Länge (m)	Breite (m)	Tiefe (m)	Grabmal
Grab für Erdbestattung	2.20	1.00	1.50	stehend/ liegend
Grab für Urnen	1.20	0.80	0.80	stehend/ liegend
Plattengrab für Urnen	0.55	0.45	0.80	liegend
Nische in Urnenwand für 1 - 4 Urnen				
Gemeinschaftsgrab	fortlaufende Bestattung		0.80	
Grabstätte für frühverlorene Kinder	fortlaufende Bestattung		0.80	

§ 11 Bewilligungspflicht

¹ Der Entwurf für das Grabmal und für eine Grabmaländerung ist dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

² Das Gesuch ist im Doppel dem Gemeinderat einzureichen, mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie einer Zeichnung im Massstab 1:10.

³ Ohne Genehmigung darf kein Grabmal aufgestellt werden.

⁴ Ein vorschriftswidrig aufgestelltes Grabmal wird vom Gemeinderat zurückgewiesen. Gegebenenfalls kann der Gemeinderat die Entfernung auf Kosten der Angehörigen verfügen.

§ 12 Werkstoffe

Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

Holz, Schmiedeeisen, Bronze sowie alle Natursteine.

§ 13 Bearbeitung

Alle Flächen des Grabmals müssen materialgerecht bearbeitet sein.

§ 14 Schrift und Schmuck

¹ Erwünscht ist die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, besonders seiner Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein oder seine Bereicherung durch ein ausdrucksstarkes Symbol. Der Ersteller darf seitlich auf dem Grabmal seinen Namen unauffällig anbringen.

² Das Anbringen von Fotografien auf Grabmälern bis zu einer Maximalgrösse von 10 x 14 cm ist gestattet.

³ Schrift, Kennzeichnung und Schmuckformen sollen sich auf dem Grabmal harmonisch einfügen.

⁴ Im Bereich des Gemeinschaftsgrabes wird auf einem gestalterischen Element die Namensbeschriftung ermöglicht. Die entsprechenden Richtlinien legt der Gemeinderat fest (siehe Anhang 3).

§ 15 Höchstmasse der Grabmäler

Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler auf den einzelnen Grabfeldern sind aus dem Anhang 1 zum Friedhofreglement ersichtlich.

§ 16 Standort der Grabmäler

Die Grabmäler sind innerhalb der Grabfläche nach Anordnung des Gemeinderates oder seiner Beauftragten zu platzieren.

§ 17 Foundation

Die Grabmäler für Erdbestattungsgräber sind auf das von der Gemeinde erstellte Streifenfundament zu stellen. Das Grabmal ist mit einer soliden Verbindung (z. B. Dollen) mit dem Betonfundament zu versetzen.

§ 18 Sockel

Grabmale aus Holz, Schmiedeeisen oder Bronze können auf einen Natursteinsockel gestellt werden.

§ 19 Trittplatten

Zwischen den Gräbern werden durch die Gemeinde Trittplatten verlegt.

§ 20 Zeitpunkt der Aufstellung

Grabmale auf Erdbestattungs- und Urnengräber dürfen nach 3 Monaten versetzt werden.

§ 21 Unterhalt

Das Grabmal ist von den Hinterlassenen in gutem Zustand zu erhalten.

§ 22 Individuelle Grabbepflanzung

¹ Erdbestattungsgräber und Urnen-Reihengräber:

Die Fläche, die für den individuellen Grabschmuck zur Verfügung steht, ist aus dem Anhang 1 ersichtlich.

² Plattengräber (Urnen):

Der individuelle Grabschmuck darf ausschliesslich auf der verbreiterten Fläche des Urnenelements (gegen Gehweg) platziert werden.

³ Urnenwand:

Der individuelle Grabschmuck darf auf dem Boden vor der Urnennische platziert werden.

§ 23 Bepflanzung der Gräber

¹ Die Bepflanzung der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.

² Auf Wunsch kann der Grabunterhalt durch die Gemeinde gegen entsprechende Gebühr ausgeführt werden. (siehe Anhang 2)

³ Das Pflanzen von Bäumen und gross werdender Sträucher ist nicht gestattet.

§ 24 Vernachlässigung des Unterhalts

Gräber, die von den Angehörigen, trotz Aufforderung durch den Gemeinderat, nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch die Gemeinde mit einer immergrünen Pflanzendecke zu versehen.

§ 25 Abfälle, Grabschmuck, Gefässe

Welke Kränze, Blumen usw. gehören in die Abfallkörbe oder in die Abfallmulde. Die Gemeinde ist befugt, verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

§ 26 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 27 Schadenersatz

Wer beim Aufstellen eines Grabmals oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 28 Ausnahmen

In besonderen Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

§ 29 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmung eintritt.

§ 30 Beschwerden

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.

§ 31 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Reglement vom 1.1.1993 mit Änderungen vom 22.6.2001 und 22. November 2013.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 2016.

NAMENS DES GEMEINDERATES
Frau Gemeindeammann

sign. Renate Bitter

Die Gemeindeschreiberin

sign. Jennyfer Enge

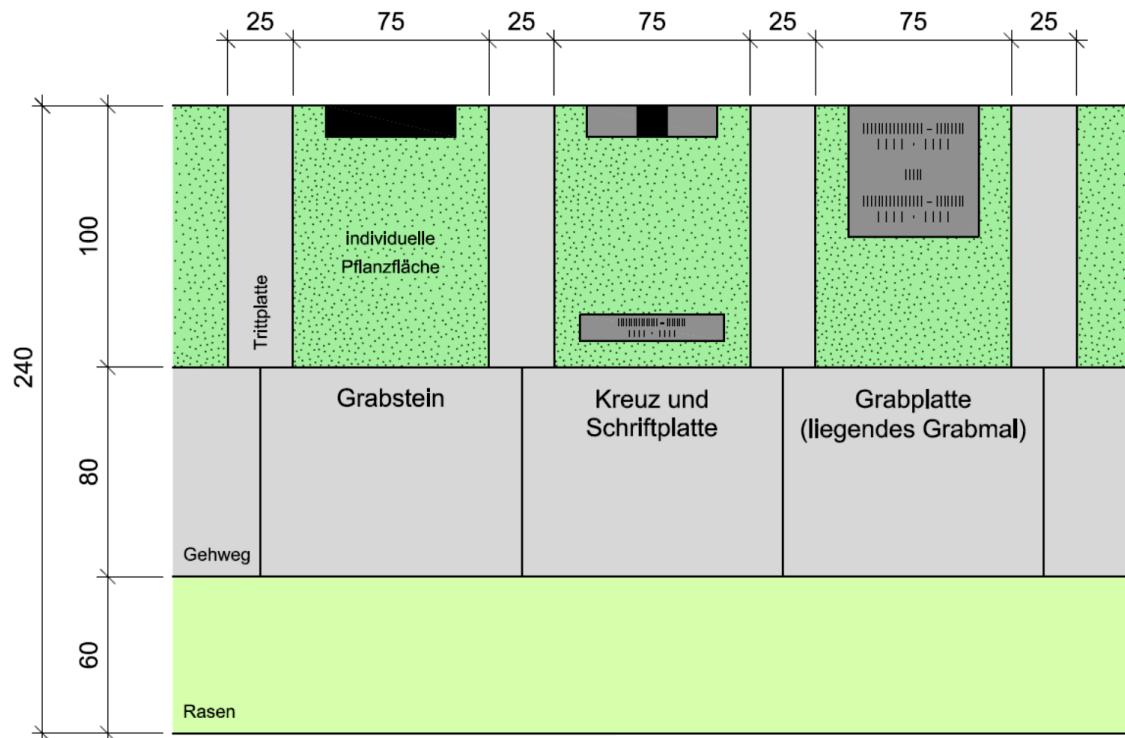
Anhang 1

Erdbestattungsgräber

Grabgestaltung ab 2014

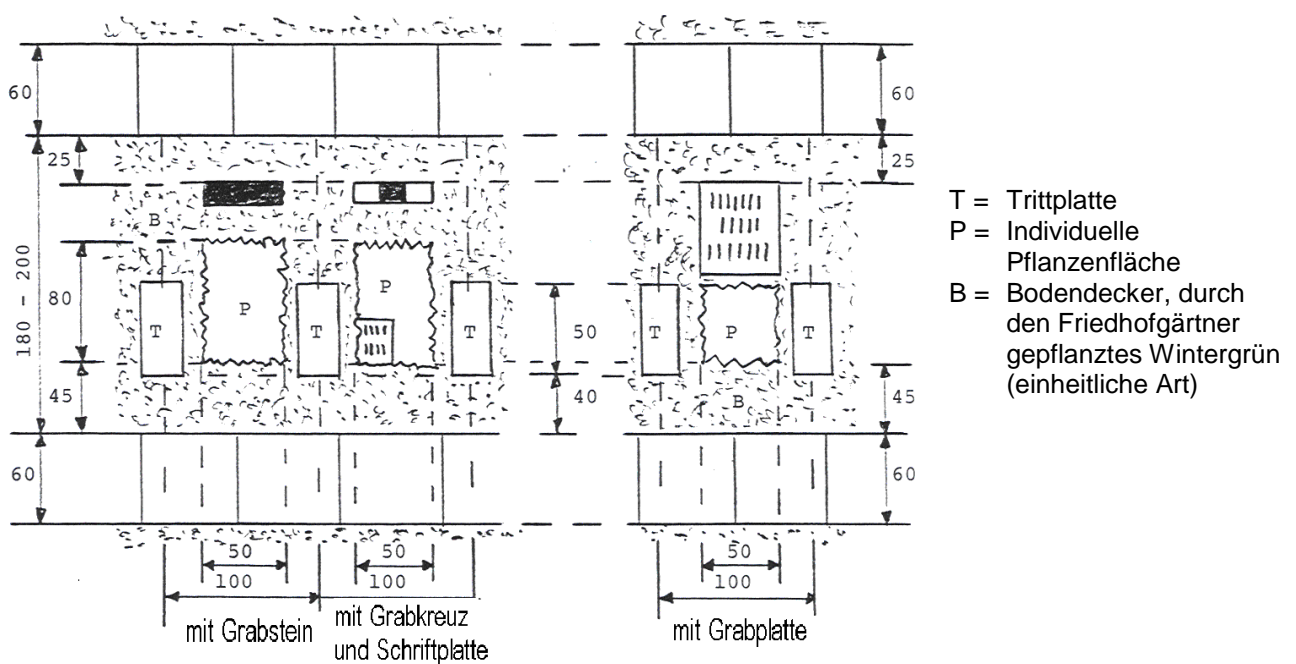
Auf den Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen liegende Platten, stehende Grabzeichen sowie Kreuze als Grabmäler verwendet werden.

Beispiele für den Standort des Grabmales, der Schriftplatten und für die Fläche der individuellen Bepflanzung:



Grabfläche = 1.00m x 0.75m = 0.75m²

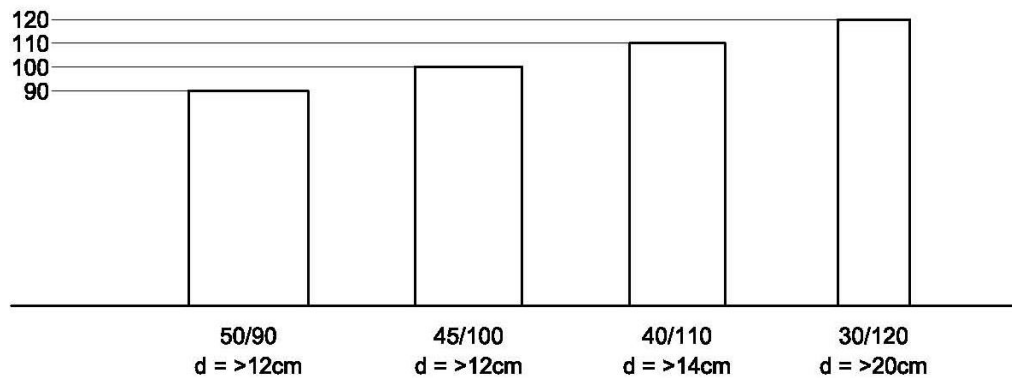
Grabgestaltung vor 2014



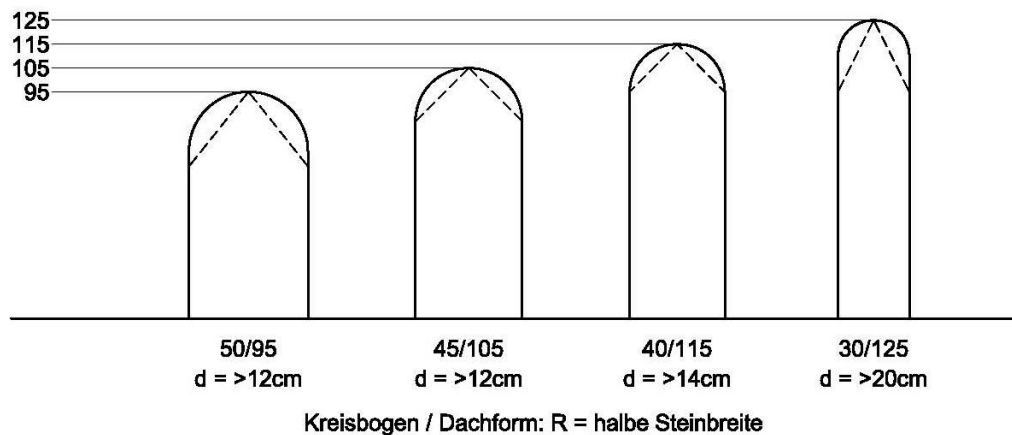
Masse der Grabmäler und Grabzeichen

Innerhalb der Grundform kann gemäss den zulässigen Massen, das Grabmal frei gestaltet werden. Nachstehende Steinmasse sind für den sichtbaren Teil des Grabmales einzuhalten:

Stehende Grabzeichen mit gradlinigem Kopf



Stehende Grabzeichen mit Rund- bzw. Dachformkopf



Stehende Grabzeichen mit Kreuz



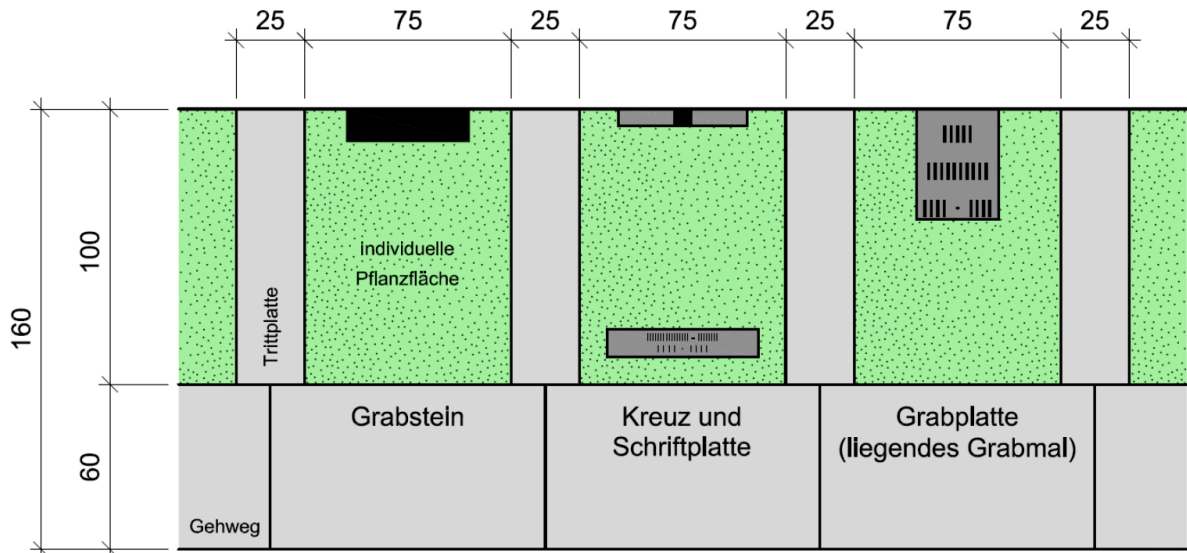
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine separate Liegeplatte (max. 40 x 60 cm) versetzt werden.

Urnen-Reihengräber

Grabgestaltung

Auf den Urnen-Reihengräbern dürfen liegende Platten, stehende Grabzeichen sowie Kreuze als Grabmäler verwendet werden.

Beispiele für den Standort des Grabmales, der Schriftplatten und für die Fläche der individuellen Bepflanzung:

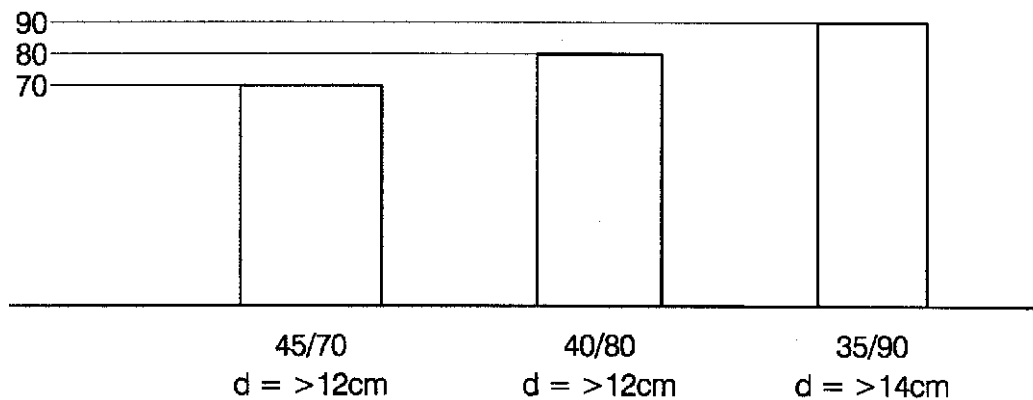


$$\text{Grabfläche} = 1.00\text{m} \times 0.75\text{m} = 0.75\text{m}^2$$

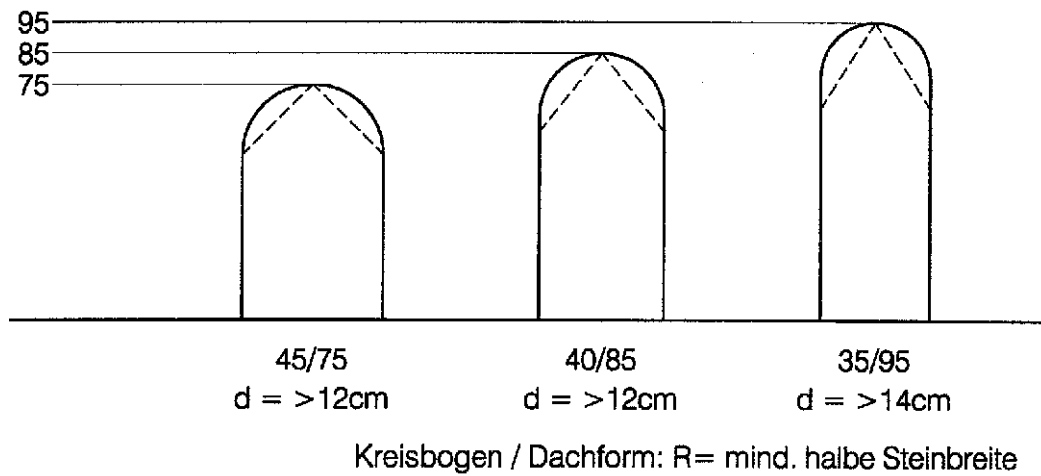
Masse der Grabmäler und Grabzeichen

Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, das Grabmal frei gestaltet werden. Nachstehende Steinmassen sind für den sichtbaren Teil des Grabmales einzuhalten.

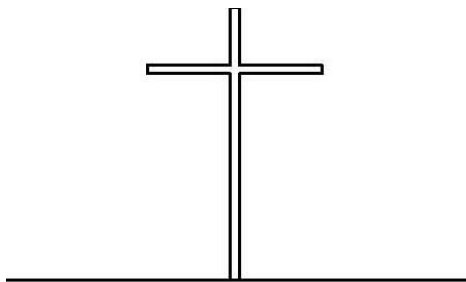
Stehende Grabzeichen mit gradlinigem Kopf



Stehende Grabzeichen mit Rund- bzw. Dachformkopf



Stehende Grabzeichen mit Kreuz



max. Höhe 90 cm
max. Breite 40 cm

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als
Schriftträger eine separate Liegeplatte (max. 20 x 30 cm)
versetzt werden.

Grabplatten, Schriftplatten für Erdbestattungsgräber und Urnen-Reihengräber

Materialien

Steinarten: Es sind alle Natursteine zugelassen.

Plattenmasse

Grabplatten (Liegende Grabmäler)

Maximal 30% der Grabfläche

A – maximal = 60 cm
 B – maximal = 80 cm
 H – maximal = 20 cm
 h – minimal = 12 cm

Schriftplatten

Maximal 20% der Grabfläche

A – maximal = 60 cm
 B – maximal = 80 cm
 H – maximal = 15 cm
 h – minimal = 6 cm

< A maximal >



< B maximal >

A
 < maximal >



< B maximal >

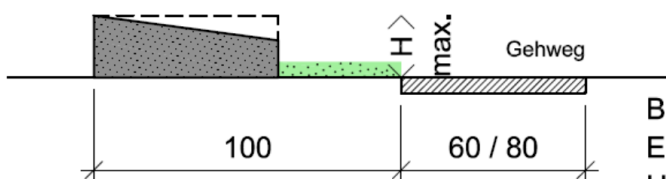
Schnitt Schriftplatte



H - maximal
 h - min.

Schnitt Erdbestattungsgrab respektive Urnengrab

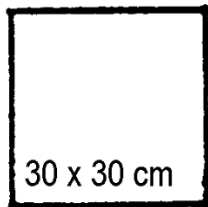
Grabplatte
 < B maximal >



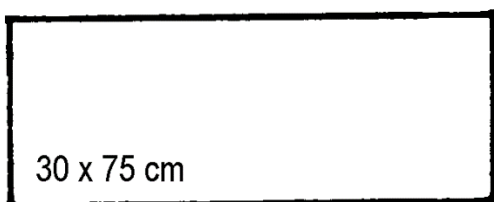
Breite Gehweg:
 Erdbestattungsgräber 80cm,
 Urnengräber 60cm

Nischen in Urnenwand

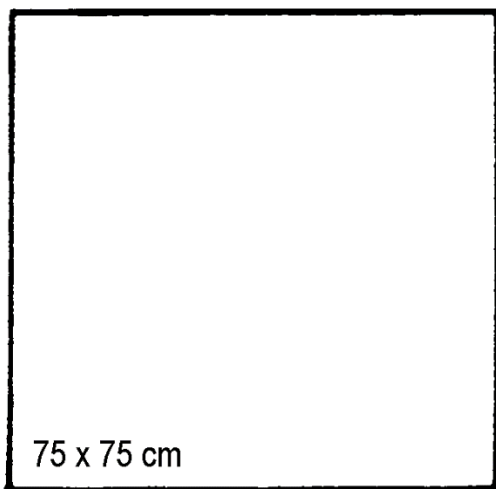
Schema über die Grössen der Urnennischen



Nische für 1 Urne



Nische für 2 Urnen

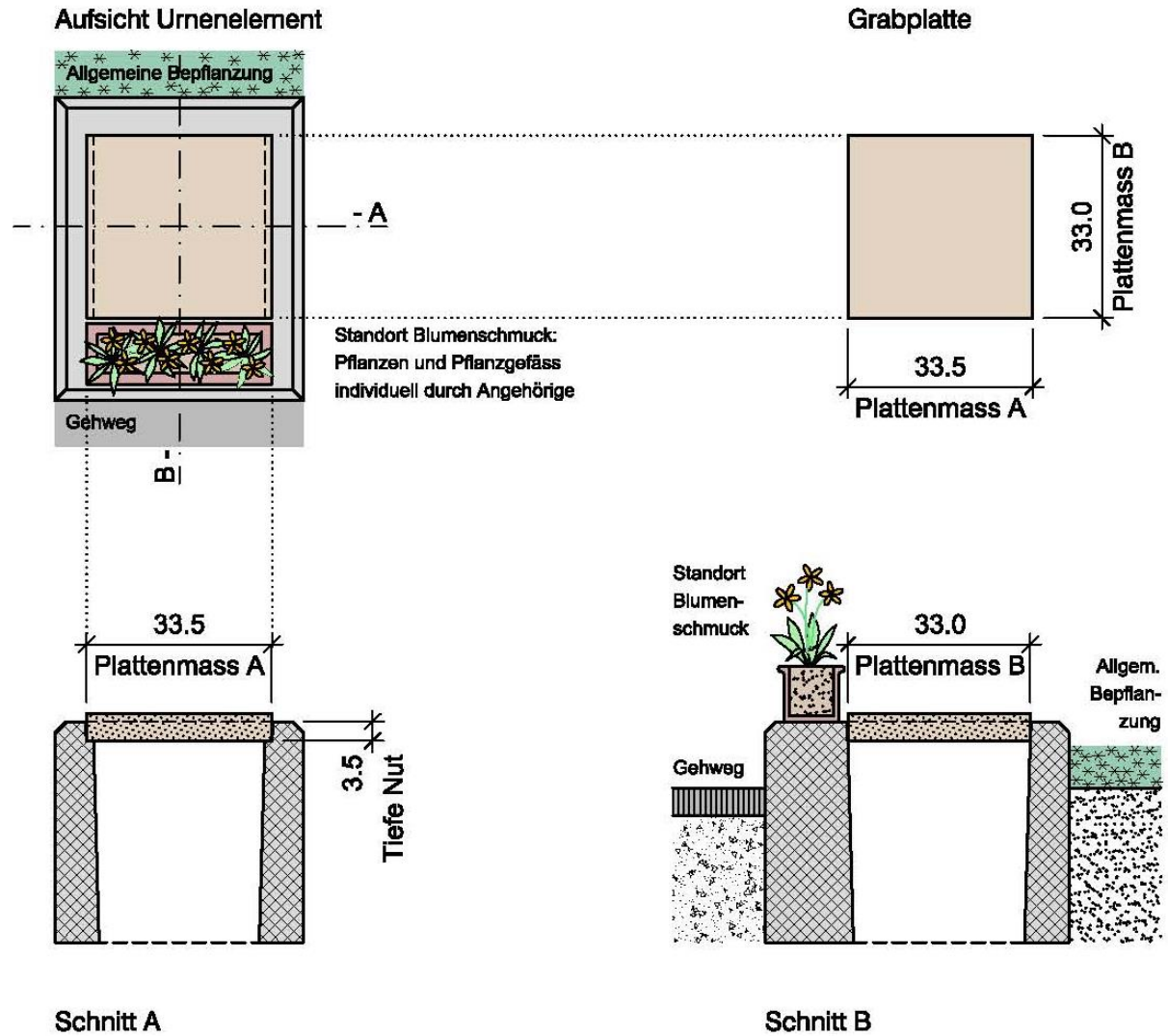


Nische für 3 - 4 Urnen

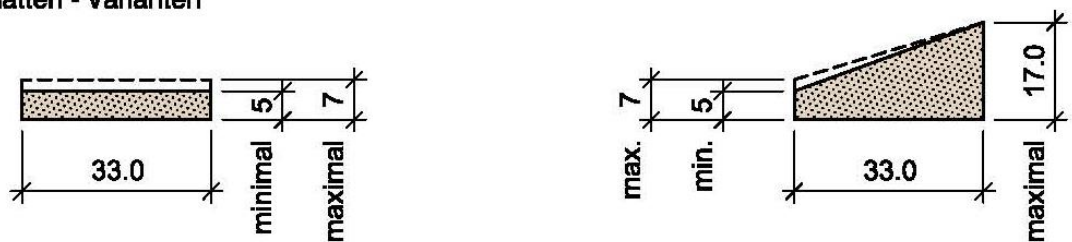
Plattengrab

Steinarten: Es sind alle Natursteine zugelassen.

Gestaltung: Innerhalb der Grundformen kann gemäss den zulässigen Massen, die Grabplatte frei gestaltet werden.



Grabplatten - Varianten



Anhang 2

Leistungs- und Gebührenansätze Friedhof

Gemäss § 2 des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen setzt der Gemeinderat die Leistungen und Gebühren für die Bestattungen und Grabplätze fest. Ebenso hat er die Gebühren für die Grabpflege durch die Gemeinde nach den Bestimmungen von § 22 zu regeln. Die Gebühren sind an den Landesindex für Konsumentenpreise (September 2024 = 107.2 Punkte) gebunden. Diese Preise werden auf den Beginn eines Jahres angepasst, wenn sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert hat.

Grabpflege durch die Gemeinde für die gesamte Dauer der Grabesruhe

- Urnenreihen- oder Urnenplattengrab	CHF	8'600.00
- Erdbestattungsgrab	CHF	9'700.00

Grabplatzgebühren für nicht in Eiken wohnhaft gewesene Verstorbene:

- Grabplatzgebühr Erdbestattungsgrab	CHF	5'400.00
- Grabplatzgebühr Urnenreihen- oder -plattengrab	CHF	3'200.00
- Grabplatzgebühr Gemeinschaftsgrab pro Urne	CHF	1'100.00
- Grabplatzgebühr bei der Gedenkstätte für frühverlorene Kinder	CHF	325.00

Zzgl. Der Kosten für die Graböffnung und Schliessung gemäss effektiven Aufwendungen des Werkhofes.

Benützung Aufbahrungshalle (Stromkosten etc.)	CHF	50.00
Bereitstellung von Stühlen	CHF	100.00
Aufwand Werkhof Graböffnung	CHF	300.00

Bei weiteren Dienstleistungen des Werkhofes gilt eine Aufwandsentschädigung von CHF 80.00 pro Std.

Anhang 3

Gemeinschaftsgrab (Richtlinien und Weisungen des Gemeinderates)

1. Grabstätte für die Ewigkeit

Im Tode sind wir Menschen alle gleich. Gemeinschaftsgräber haben eine lange Tradition als typische Grabform für Glaubensgemeinschaften. Heute gewinnt das Gemeinschaftsgrab eine neue Bedeutung. Einander vertraute oder fremde Menschen suchen eine moderne, schlicht und schön gestaltete sowie gepflegte Grabstätte als Ort der letzten Ruhe, die als Trostinsel Raum und Platz lässt für die Trauernden und Hinterbliebenen.

2. "Skulptur Gemeinsam"

Im Zentrum des Gemeinschaftsgrabes steht die "Skulptur Gemeinsam" aus Cristallina-Marmor. Der Betrachter ist die vierte Stele und bildet mit den drei Marmorstelen und dem im Boden eingelegten Marmor-Rondell einen Kreis der Gemeinschaft, der das Gemeinsame symbolisiert.

3. Keine anonyme Grabstätte

Das Gemeinschaftsgrab ist nicht anonym. Die Namen der hier Bestatteten können in einheitlichem Schriftzug (Name; Allianzname bei Verheirateten; Vorname/Rufname; Geburts- und Sterbejahr) durch das vom Gemeinderat beauftragte Fachgeschäft eingraviert werden.

Hinterlässt der/die Verstorbene keine letztwillige Anordnung bezüglich der Eingravierung auf der "Skulptur Gemeinsam", entscheiden die Angehörigen (Reihenfolge des Verwandtschaftsgrades) darüber.

Der Auftrag für die Gravur erteilt die Gemeinde Eiken. Die Gravurkosten gehen zu Lasten der Angehörigen der beigesetzten Person (Gravurkosten pro Auftrag ca. CHF 700.--).

Bis zur Ausführung des Gravurauftrages erinnert bei der "Skulptur Gemeinsam" ein kleines beschriftetes Grabkreuz an die bestattete Person. Für Personen nicht christlichen Glaubens wird auf Wunsch eine kleine beschriftete Marmorplatte verwendet (Lieferant von Grabkreuz und Marmorplatte: Bestattungsdienst Biaggi, Gipf-Oberfrick). Erfolgt kein Gravurauftrag, können Grabkreuz bzw. Marmorplatte bis 30 Tage nach der Bestattung stehen bleiben.

4. Blumenschmuck und Gedenkzeichen

Blumenschmuck (Schalen, Gebinde und dergl.), Kränze und Gedenkzeichen an die verstorbene Person dürfen bei der "Skulptur Gemeinsam" am dafür bestimmten Platz ab dem Tag der Urnenbeisetzung während längstens 4 Wochen aufgestellt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist zu entfernen oder wird durch den Werkhof entsorgt.

Nach Ablauf dieser 4 Wochen sollen keine Blumen oder Gedenkzeichen mehr aufgestellt werden, weder bei der "Skulptur Gemeinsam", noch beim Urnengrab der beigesetzten Person.

5. Gestaltung, Pflege und Unterhalt Gemeinschaftsgrab

Die gepflegte und ansprechende Gestaltung ist ein wesentliches Argument für die Wahl einer Gemeinschaftsgrabstätte. Für die Gestaltung, die Pflege und den Unterhalt samt Blumenschmuck ist ausschliesslich die Gemeinde (Werkhof oder vom Gemeinderat beauftragte Personen) zuständig. Die Gestaltungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Eiken.

Bepflanzungen auf dem gesamten Gemeinschaftsgrabbereich durch Private bzw. Angehörige sind nicht erlaubt. Der Werkhof ist beauftragt, diese Bestimmungen konsequent anzuwenden und fehlbare Personen darauf hinzuweisen. Ausserordentliche Aufwände für die Räumung und Wiederherstellung sind durch die Verursacher der Gemeinde zu entschädigen.

6. Bestattungs- und Friedhofreglement

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes Eiken

Anhang 4

Gedenkstätte für frühverlorene Kinder (Richtlinien und Weisungen des Gemeinderates)

1. Grabstätte für frühverlorene Kinder

Der Grundgedanke der hinter dieser Gedenkstätte steht, ist der Wunsch nach einer zeitgemässen Möglichkeit des Abschiednehmens von frühverlorenen Kindern bis zum 6. Schwangerschaftsmonat. Auf dem dafür bestimmten Rasenfeld können Urnen / Behälter beigesetzt werden. Die Urne, bzw. der Behälter hat aus einem Material zu bestehen, das rasch zu Erde zerfällt und somit später nicht mehr der Erde entnommen werden kann.

2. Gedenkstätte

Die Stele aus Marmor mit den eingravierten Sternen und der Inschrift „in Gedenken an unser liebstes Sternkind – wir werden Dich nie vergessen“ symbolisiert das Licht und das Leuchten eines kurzen Lebens, welches seine Fortsetzung im Himmel (angebrachte Sterne an der Mauer) findet und damit unvergänglich wird.

3. Die Gedenkstätte ist nicht anonym.

Auf Wunsch kann ein Steinsterne mit eingraviertem Vornamen und Todestag an der Wand bei der Gedenkstätte angebracht werden. Der Auftrag für den Steinsterne erteilt die Gemeinde Eiken. Die Kosten für den Stern mit Gravur und Montagearbeiten (ca. CHF 270.00 zuzüglich Gravur von CHF 24.50 pro Buchstabe) gehen zu Lasten der Eltern des beigesetzten Kindes. Es kann bis zur Anbringung des Sterns ein kleines Holzkreuz bei der Gedenkstätte aufgestellt werden.

4. Blumenschmuck und Gedenkzeichen

Blumenschmuck und Gedenkzeichen an das verstorbene Kind können bei der Gedenkstätte ab dem Tag der Beisetzung während längstens 4 Wochen aufgestellt werden. Blumenschmuck und Gedenkzeichen können zu einem späteren Zeitpunkt nur auf dem Kiesplatz bei der Skulptur aufgestellt werden. Verwelkter Blumenschmuck ist zu entfernen oder wird durch die Mitarbeiter des Werkhofs entsorgt.

5. Gestaltung, Pflege und Unterhalt der Gedenkstätte

Für die Gestaltung und den Unterhalt ist ausschliesslich die Gemeinde (Werkhof oder vom Gemeinderat beauftragte Personen) zuständig. Die Gestaltungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten der Gemeinde Eiken. Bepflanzungen auf dem gesamten Grabfeld der Gedenkstätte durch Private bzw. Angehörige sind nicht erlaubt. Der Werkhof ist beauftragt, diese Bestimmungen konsequent anzuwenden und fehlbare Personen darauf hinzuweisen. Ausserordentliche Aufwände für die Räumung und Wiederherstellung sind durch die Verursacher der Gemeinde zu entschädigen.

6. Bestattungs- und Friedhofreglement

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bestattungs- und Friedhofreglementes Eiken.